Abgesehen von den Pensionsstellen bei Grimma beruhen die vorstehenden Ansätze in der Hauptsache auf dem dreijährigen Durchschnitt der Jahre 1890 bis mit 1892 einer- und 1892 bis mit 1894 andererseits. Nur dem Ansatze der Schulgelder unter a hat man die bei Aufstellung des Etatentwurfs thatsächlich vorhandene Anzahl Schulgeld entrichtender Schüler zu Grunde gelegt. Die 18 bei der Fürstenschule zu Grimma (und zwar 1892: 6, 1893: 12) neu begründeten Pensionsstellen waren im Voretat mit dem vollen Sollbetrage von 18 × 550 ℳ = 9900 ℳ eingestellt worden. Da indessen bisher immer einige derselben unbesetzt geblieben sind, ist diesmal in Ermangelung einer längeren Erfahrung das Rechnungsergebniß des Jahres 1894 bei diesen Stellen dem Etatentwurfe zu Grunde gelegt worden. Diese abweichende Einstellung bewirkt allein eine Mindereinnahme von 2325 ℳ. Der Rest des bei Grimma vorliegenden Minderbetrags bei dem in Rede stehenden Titel erklärt sich aus der geringeren Einstellung der Schulgelder wegen der gesunkenen Anzahl schulgeldpflichtiger Schüler, die zur Zeit der letzten Etataufstellung 166, zur Zeit der diesmaligen 160 betrug.

Aehnlich verhält es sich in Meißen, wo die betreffende Schülerzahl in diesem Zeitraume von 153 auf 149 herabgegangen ist. Außerdem war hier auf eine wegen des Rückganges der Lebensmittelpreise verfügte Abminderung des Kostgeldes für die (10) außerordentlichen Koststellen um ungefähr 9 ℳ für Kopf und Jahr Rücksicht zu nehmen.

Zu Tit. 5. Die Ausgaben für das Lehrerpersonal an den Fürsten- und Landesschulen (unter A) sowie an den übrigen staatlichen 9 Gymnasien und 3 Realgymnasien (unter B) sind unter einander deckungsfähig; es empfiehlt sich daher, sie gemeinschaftlich zu behandeln. Sie betragen zusammen 1 282 300 ℳ oder 4150 ℳ mehr als im Voretat; die Mehrausgaben setzen sich zusammen aus:

2850 ℳ für einen Fachlehrer (Turnlehrer),
600 „ persönliche Zulage für einen Turnlehrer, an Stelle eines in einem weggefallenen Nebenamt bezogenen gleichhohen Gehalts,
100 „ für eine sachgemäße Erhöhung einer Miethzinsentschädigung,
600 „ Entschädigung für eine weggefallene freie Dienstwohnung.

4150 ℳ.

Diese Mehrausgabe erschien durch die Erläuterungen in Spalte 23 Seite 65 der Vorlage hinlänglich gerechtfertigt.

Zur Begründung der bei Tit. 6 (vergl. Seite 67 der Vorlage) eingestellten Mehrausgabe von 1550 ℳ für die Beamteten und Bediensteten der beiden Fürsten- und Landesschulen gab die Königliche Staatsregierung außer der Seite 67 in Spalte 23 zu lesenden Erläuterung auf Ansuchen noch folgende Auskunft:

Das Einkommen des Rentverwalters bei der Fürsten- und Landesschule zu Meißen ist im Etat 1894/95 festgestellt auf

2400 bis 3000 ℳ, durchschnittlich 2700 ℳ, neben freier Wohnung und Kostentschädigung für 2 Köpfe aus Tit. 20.

Derselbe bezieht zur Zeit

2700 ℳ Gehalt und
660 „ Kostentschädigung,

3360 ℳ Summe.

Die Kostentschädigung ist hierbei auf 330 ℳ für die Person und das Jahr oder rund 90 ₰ für die Person und den Tag angenommen. Der letztere Satz erscheint ungemein niedrig und eine Erhöhung desselben, für welchen eine obere